

§ 5 NÖ LG Formen der Förderung

NÖ LG - NÖ Landwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.05.2018

Die Förderung nach diesem Gesetz kann erfolgen durch:

1. Schulung und Beratung;
2. Gewährung von Darlehen, Zinsen-, Annuitäten- und sonstigen Kreditkostenzuschüssen;
3. Gewährung von Beihilfen und sonstigen Geldleistungen;
4. Gewährung von Ausgleichszahlungen;
5. Übernahme von Ausfallbürgschaften;
6. Dienst- und Sachleistungen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at